

31.1. 79

16.2.79

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

979	Berlin, den 1. März 1979	Teil I Nr. 6
Tag	Inhalt	Seite
1. 279	Zweite Verordnung über die Standortverteilung der Investitionen ,	57
4.2.79	Bekanntmachung;	58
4.2.79	Anordnung über das Kraftfahrzeugtechnische Amt der Deutschen Demokratischen Republik	59
5.1. 79	Anordnung zur Änderung der Wasserversorgungs- und Abwassereinleitungsbedingungen	60
9.1.79	Anordnung zur Änderung des Statuts der Akademie der Landwirtschaftswissen- 'schäften der Deutschen Demokratischen Republik	60
1.2. 79 Ano	rdnung Nr. 2 über den Vertrieb von Presseerzeugnissen — Postzeitungsvertriebs- ordnung —	61
2.2.79	Anordnung über Liegenschaftsvermessungeni.	61
2.2.79	Anordnung Nr. Pr. 143/1 — Erzeugerpreise für Zucht- undNutzvieh —	63

und Brandschutzes

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Arbeits-

Anordnung Nr. 35 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokrati-

Zweite Verordnung¹ über die Standortverteilung der Investitionen

vom 1. Februar 1979

Auf der Grundlage der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) wird zur Änderung der Verordnung vom 30. August 1972 über die Standortverteilung der Investitionen (GBl. II Nr. 52 S. 573) folgendes verordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Räte der Bezirke erarbeiten im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise und ausgewählter Städte, ausgevon den volkswirtschaftlichen Entwicklungszielen der langfristigen Planung der Standortverteilung der Produktivkräfte der DDR, Vorstellungen zur Erhöhung der Effektivität des Einsatzes der territorialen Ressourcen an Produktionsstandorten, zur Nutzung und Erweiterung Fonds und Kapazitäten der Infrastruktur und zur Entwicklung der Städte und anderer Siedlungsschwerpunkte. Dabei Ergebnisse der Generalbebauungspläne haben sie die und der Generalverkehrspläne zu nutzen und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Umweltschutzes und der sozialistischen Landeskultur zu beachten. Sie wirken bei der langfristigen Planung und Entscheidungsvorbereitung für die Standortverteilung der Investitionen der Zweige und Bereiche mit."

§ 2

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zur Sicherung der Übereinstimmung der Entwicklung der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen mit der gesellökonomischen Entwicklung und im Territorium und der effektiven Nutzung der Ressourcen in den Territorien nimmt die Staatliche Plankommission in engem Zusammenwirken den Ministerien, den anderen Staatsorganen und den Räten der Bezirke eine Zuordnung von Investitionen zu den Bezirken bzw. Territorien im wie industrielle Ballungsgebiete, Kreise oder große vor. Diese Zuordnung erfolgt für Investitionen über 50 Mio M Gesamtwertumfang an neuen Standorten und für die damit verbundenen Investitionen in den ersten vor- und nachgela-Produktionsstufen sowie für Investitionen 50 Mio M Gesamtwertumfang zur Erweiterung bestehender Kapazitäten an vorhandenen Standorten. Für diese Investitionen haben.die zuständigen Ministerien und anderen zen-Standortbestätigung vor Einholung der Staatsorgane gemäß § 5 die Zuordnung zu einem Bezirk bzw. Territorium im Bezirk bei der Staatlichen Plankommission zu beantragen. Der Antrag auf Standortzuordnung hat entsprechend der in den Rechtsvorschriften2 vorgesehenen Form zu erfolgen."

83

Im § 5 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

"(2) Mit der Ausarbeitung der Aufgabenstellung zur Vorbereitung von Investitionen ist der volkswirtschaftlich gün-

^{1 (1.)} VO vom SO. August 1972 (GBl. II Nr. 02 S. 073)

² z. Z. gilt die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 Planungsordnung - Teil I Abschn. 14 Ziff. 6.1. Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblichten)